

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.01.2020

Geschäftszahl

Ra 2019/04/0074

Rechtssatz

Der Antrag der belangten Behörde auf Zuerkennung von Aufwandsatz war abzuweisen, weil der Inhalt des als Revisionsbeantwortung bezeichneten Schriftsatzes außer allgemeinen Ausführungen sowie einem Verweis auf die Begründungen des Bescheides der belangten Behörde und des angefochtenen Erkenntnisses kein sonstiges auf die Revision Bezug habendes Vorbringen enthält (vgl. VwGH 30.4.2019, Ro 2017/06/0001; 28.12.2018, Ra 2018/11/0030; jeweils mwN).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2019/04/0075

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019040074.L03